

## **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse**

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen folgende Änderung:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse vom 29.07.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Aus wichtigem Grund kann der Kreistag geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine namentliche Abstimmung wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages durchgeführt. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Über die Anträge ist in offener Abstimmung zu entscheiden.“

2. Nach § 17 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(4) Abstimmungen in den Sitzungen des Kreistages erfolgen grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Kreistagsmitgliedern möglich, so erfolgt die offene Abstimmung durch Handzeichen und die geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Bei der namentlichen Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, ist die Stimme jedes Kreistagsmitglieds in der Niederschrift festzuhalten.“

3. Nach § 17 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(5) Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage dürfen nur unter Verwendung der eigenen persönlichen Abstimmungskarte erfolgen. Bei offenen Abstimmungen wird für alle Kreistagsmitglieder erkennbar das Stimmverhalten jedes einzelnen Kreistagsmitglieds unter Nennung von Namen und Fraktion für die Dauer von 20 Sekunden, ohne Debatte 10 Sekunden angezeigt. Während dieser Zeit kann jedes Kreistagsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern. Bei namentlichen

Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischer Abstimmungsanlage einzeln und nacheinander in alphabetischer Reihenfolge. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht. Bei geheimen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und es wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt. Die Kreistagsmitglieder sind bei geheimer Abstimmung verpflichtet, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.“

4. § 17 Abs. 4 wird § 17 Abs. 6

5. § 17 Abs. 5 wird § 17 Abs. 7

6. § 17 Abs. 6 wird § 17 Abs. 8

7. § 17 Abs. 7 wird § 17 Abs. 9

8. § 17 Abs. 8 wird § 17 Abs. 10. § 17 Abs. 10 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„(10) [...] Im ersten Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. [...]“

9. § 17 Abs. 9 wird § 17 Abs. 11.

10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Geschäftsordnung findet mit Ausnahme von § 17 Abs. 4 und Abs. 5 auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.“

11. Nach § 21 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, geheime Abstimmungen durch Stimmzettel. Bei namentlicher Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, ist die Stimme jedes Kreistagsmitglieds in der Niederschrift festzuhalten.“

12. § 21 Abs. 2 wird § 21 Abs. 3

13. § 21 Abs. 3 wird § 21 Abs. 4

14. § 21 Abs. 4 wird § 21 Abs. 5

15. § 21 Abs. 5 wird § 21 Abs. 6

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 22.03.2021 in Kraft.

Michael Harig, Landrat

Bautzen, den 22.03.2021